

BGer 9C_235/2020 vom 8. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_235_2020

FR: TF 9C_235/2020 du 8 juillet 2020

IT: TF 9C_235/2020 del 8 luglio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Mit Blick auf die Neuanmeldung vom November 2014 hat die Vorinstanz den massgebenden Referenzzeitpunkt für die Frage nach einer wesentlichen Veränderung gemäss - dem analog anwendbaren - Art. 17 Abs. 1 ATSG (vgl. BGE 130 V 71 E. 3.1 S. 73) auf die Verfügungen vom 27. Juli 2005 und 26. Juni 2006 respektive den Einspracheentscheid vom 16. November 2006 festgelegt. Nicht als Vergleichszeitpunkt angesehen werden könne dagegen die Verfügung vom 19. Mai 2011, da die Leistungseinstellung allein auf der Annahme beruht habe, der Beschwerdegegner könne ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen und eine medizinische Sachverhaltsabklärung nicht vorgenommen worden sei. Das kantonale Gericht hat festgestellt, dass es sich bei der beweiskräftigen Beurteilung der Medaffairs AG um eine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts im Vergleich zur Expertise der ZMB aus dem Jahre 2004 handle. Es sei deshalb weiterhin von der im ZMB-Gutachten attestierten Restarbeitsfähigkeit von 60 % in leidensangepasster Tätigkeit auszugehen. Gestützt hierauf hat es unter Bejahung der Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit den Anspruch auf eine Viertelsrente ab 1. Mai 2015 ermittelt.

E. 2.2

Gemäss dem Antrag und der Begründung der Beschwerde ist einzig strittig und damit zu prüfen, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt hat, indem sie die Verfügung vom 19. Mai 2011 nicht als massgebenden Vergleichszeitpunkt für die Frage nach einer Veränderung gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG herangezogen hat. Ist der angefochtene Entscheid diesbezüglich bundesrechtskonform, besteht ab 1. Mai 2015 Anspruch auf eine Viertelsrente, was nicht weiter bestritten wird.

E. 3.1

Zeitlicher Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte rechtskräftige Verfügung, welche auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 134 V 131 E. 3 S. 132 f.; 133 V 108 E. 5.4 S. 114).

Unter einer Sachverhaltsabklärung im Sinne von BGE 133 V 108 muss eine Abklärung verstanden werden, die - wenn sie inhaltlich zu einem anderen Ergebnis führt - geeignet ist, eine Rentenerhöhung, -herabsetzung oder -aufhebung zu begründen (Urteil 8C_441/2012 vom 25. Juli 2013 E. 6.2). Die letztmalige materielle Beurteilung des Rentenanspruchs hat sodann denjenigen anspruchserheblichen Aspekt zu umfassen, auf dessen (behauptete) Veränderung sich die Neuanmeldung stützt. Waren für die letzte rechtskräftige Verfügung allein erwerbliche Gesichtspunkte begleitend, dient somit zur Klärung der Frage nach einer anspruchserheblichen gesundheitlich bedingten Änderung des Invaliditätsgrades der nächstfrühere Entscheid mit entsprechenden Sachverhaltsfeststellungen als Vergleichsbasis (vgl. SVR 2010 IV Nr. 54 S. 167, 9C_899/ 2009 E. 2.1).

E. 3.2

Der Verfügung vom 19. Mai 2011 lagen unbestritten einzig erwerbliche Gesichtspunkte zugrunde. Die Neuanmeldung vom November 2014 stützte sich dagegen - mit dem Hinweis auf den erlittenen Unfall - auf eine Veränderung des Gesundheitszustandes. Mit Blick auf die dargelegte Rechtsprechung hat die Vorinstanz daher kein Bundesrecht verletzt, indem sie die Verfügung vom 19. Mai 2011 nicht als massgebende Vergleichsbasis herangezogen hat. Die Beschwerde ist unbegründet.

E. 4

Mit dem Urteil in der Sache wird das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die unterliegende Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.